

## Stadt Schwaigern

### Begrenzte Besucheranzahl bei Trauerfeiern und Beisetzungen

Im aktuellen Infektionsschutz- und Hygienekonzept für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Schwaigern wird geregelt, dass die Teilnahme an Trauerfeiern nur nach vorheriger Anmeldung zulässig ist, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Höchstgrenze an teilnehmenden Personen orientiert sich an den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die durch die Corona-Verordnung festgesetzte maximale Personenanzahl von 100 Personen darf keinesfalls überschritten werden. Im Einzelfall haben die durch die Stadt vertraglich beauftragten Bestatter abweichend von der gemäß der Corona-Verordnung maximal zulässigen Personenzahl nur eine niedrigere Personenzahl zuzulassen, sofern die örtlichen Gegebenheiten oder sonstigen Umstände dies erfordern. Für die zugelassene Personenzahl muss die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen gewährleistet werden können. Die Sicherstellung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen liegt in der Verantwortung des beauftragten Bestatters. Infolgedessen bitten wir Sie, ausschließlich den freigegebenen Eingang zu nutzen und den Weisungen des entsprechenden Bestattungsinstituts Folge zu leisten.

Aufgrund Änderungen der Corona-Bestimmungen können sich auch für die Regelungen über die Trauerfeiern jederzeit Änderungen ergeben. Wir bitten Sie daher, sich regelmäßig auf der Homepage der Stadt Schwaigern zu informieren. Vielen Dank für Ihr Verständnis. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Friedhofsverwaltung der Stadt Schwaigern (Nicole Friedrich (Telefon: 07138/2134, E-Mail: [Nicole.Friedrich@Schwaigern.de](mailto:Nicole.Friedrich@Schwaigern.de)) oder Saskia Müller (Telefon: 07138/2136, E-Mail: [Saskia.Mueller@Schwaigern.de](mailto:Saskia.Mueller@Schwaigern.de))